

16. Jahrhundert verfolgen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts befand sich die damals unter polnischer Herrschaft stehende, ganz schismatisch gewordene, ruthenische Kirche in einem traurigen Zustande des Verfalls und der Verwahrlosung. Am Ausgange des 16. Jahrhunderts dagegen raffte sie sich wieder auf und vollzog auf der Synode zu Brest (1595) die Union mit der römischen Kirche (s. d. Art. Lemberg), eine Union, welche fort dauerte bis zur unglücklichen Theilung Polens. Der größere Theil des ruthenischen Kirchengebietes fiel an Rußland, welches von da an einen fortgesetzten Vernichtungskrieg gegen die Union führte (s. d. Art. Riew VII, 445 f.). Dazu gehörten die Bisthümer Suprasl und Chelm-Belz, die unmittelbar unter Rom standen, sowie Minsk, Sufraganat von Mohilew. In der Gerarchia cattol. vom 31. December 1895 werden diese Bisthümer noch aufgeführt, dagegen nicht mehr in den Missiones cathol. (Romae 1895), weil sie heute sämtlich unterdrückt sind. Die durch die Theilung Polens an Oesterreich gefallenem Diöcesen bestehen allein noch. Im östlichen Galizien und in der Bukowina leben noch gegen 3 Millionen Ruthenen. Sie bilden hier eine Kirchenprovinz mit der Metropole Lemberg und den Bisthümern Przemyśl und Stanislawow (s. d. Art. Lemberg VII, 1724 ff.). Von da aus wanderten viele Ruthenen auch in Ungarn ein, und zwar in die Hochthäler der Theiß und in die östliche Hälfte des karpathischen Waldgebirgs, heute 383 000 Seelen stark. Für diese bestehen die Bisthümer Eperies und Munkacs in der Kirchenprovinz Gran, sowie das Bisthum Kreuz, heute in der Kirchenprovinz Agram (s. d. Art. Gran V, 1011 ff.). Die Herrscher Oesterreichs haben seit Maria Theresia sich unlängbar große Verdienste um die ruthenische Kirche in Galizien erworben, namentlich durch Ausstattung mit materiellen Existenzmitteln, allein der Josephinismus hat auch das griechisch-katholische Kirchenwesen nicht unberührt gelassen. Besonders der Basilienerorden hat durch bureaukratische Eingriffe stark gelitten, und es war höchste Zeit, daß 1882 dessen Reform thatkräftig eingeleitet wurde. Auch die im September 1891 zu Lemberg abgehaltene ruthenische Provinzialsynode, geleitet vom Erzbischof von Lemberg, unter Anwesenheit seiner beiden Suffraganen sowie der Mitglieder der Domcapitel und ungefähr hundert ruthenischer Geistlichen, wird wohl nicht ohne Einfluß auf die rituellen Angelegenheiten, das theologische Studium, die Seminarerziehung u. s. w. bleiben. So ist zu hoffen, daß die ruthenische Kirche, wenigstens in Oesterreich, bald wieder zur alten Blüte gelangen wird, um so mehr, als die neueste Constitution Papst Leo's XIII., *Orientalium dignitas ecclesiarum* vom 30. November 1894, die Bewahrung und den Schutz des Kirchenwesens der Orientalen betreffend, auch unter den Ruthenen manches klären wird. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der unirten Griechen, also auch der Ruthenen,

ist im Art. „Italogräci“ bereits das Nöthige im Allgemeinen dargestellt worden; da jedoch die oben genannte Constitution manches genauer bestimmt hat, so glauben wir, die Hauptpunkte derselben hier noch anfügen zu sollen. In der Einleitung heißt es, daß die römische Kirche den orientalischen Kirchen von den apostolischen Zeiten an ein hohes Maß von Liebe und Ehre erwiesen, und besonders die eigenthümlichen Gewohnheiten und die Art und Weise des Gottesdienstes der einzelnen orientalischen Völker nicht bloß als rechtmäßig erklärt, sondern stets auch unterseht bei ihnen zu erhalten und zu schützen gesucht hat. Nachdem dann die von Benedict XIV. erlassenen Bestimmungen zu Gunsten der Aufrechterhaltung der orientalischen Riten aufgeführt, bestätigt und erläutert worden sind, sanctionirt die Constitution Leo's XIII. folgende Punkte: Jeder lateinische Missionar, welcher einen Angehörigen einer orientalischen Kirche verleiht, zum römischen Ritus überzutreten, verfüllt ipso facto der Excommunication und dem Verluste seines Amtes (Art. 1). In solchen Verhältnissen des Orients, wo es den Gläubigen an einem eigenen Priester fehlt, können dieselben die Eucharistie nach dem einen oder dem andern Ritus empfangen, ohne daß sie der Tadel treffen kann, den Ritus, in dem sie geboren, verlassen zu haben (Art. 2). Die im Orient zur Leitung der kirchlichen Collegien begründeten religiösen Orden werden dafür Sorge zu tragen haben, daß die orientalischen Jünglinge nach ihrem bezüglichen Ritus unterrichtet werden (Art. 3 u. 4). Ohne päpstliche Ermächtigung darf kein weiteres Collegium im Orient von einem lateinischen religiösen Orden gegründet werden (Art. 5). Alle orientalischen Gläubigen, auch die außerhalb eines Patriarchatsprengels lebenden, werden auch fernerhin in den Kirchenbüchern ihres Ritus eingetragen bleiben, und diejenigen, welche zur lateinischen Kirche übertreten sind, werden zum orientalischen Ritus zurückkehren können (Art. 7. 9. 11). Lateinische Orden oder Congregationen dürfen keinen Orientalen aufnehmen ohne Zustimmung seines Ordinarius loci (Art. 10). Eheangelegenheiten der orientalischen Gläubigen und Gewissensfälle werden an die Congregation der Propaganda verwiesen werden (Art. 12). Schließlich kündigt die Constitution an, daß der Papst Seminarien und Collegien im Orient vermehren und denselben mit dem edelmüthigen Beistand der Katholiken aller Länder reichliche Mittel zuwenden werde (vgl. Kath. Kirch.-Ztg., Salzbr. 1894, 779 f.). [Reber.]

Ruße, Nicolaus (auch Ruß genannt), Magister in Kiofod, einer der gewaltigsten Bußprediger vor der Reformation, war Kiofoder von Geburt, wurde in seiner Vaterstadt 1477 immatriculirt, 1479/80 mit dem Baccalaureat und 1485 mit der Magisterwürde geschmückt. Flacius Illyricus hat diesen Geistesmann unter die „vorreformatorischen Wahrheitszeugen“ aufgenommen, und selbst ihm das Stigma der Häresie an. Indessen ist